

ANDREAS MÜLLER

# Von falschen Propheten

Die Predigt des Reformators Urbanus Rhegius in Minden 1538<sup>1</sup>

## Einleitung

„Du aber theurer Hirt! bekehre die noch irren,  
Erhalte gnädiglich das, was im Glauben steht,  
und hindre mächtiglich, die dein Zion verwirren,  
alsdenn es in der Kirch nach deinen Willen geht.“<sup>2</sup>

Mit diesen Worten fasst der Simeonis-Pfarrer Anton Gottfried Schlichthaber die hier zu behandelnde, unter dem Titel „Wie man die falschen Propheten erkennen, ja greiffen mag“ erschienene Predigt des Urbanus Rhegius zusammen.<sup>3</sup> Das Gedicht findet sich im 1749 publizierten ersten Band von Schlichthabers „Evangelisch-Lutherischem Mindischen Prediger-Gedächtnis“. Schlichthaber wollte in seiner Arbeit der vorbildhaften, rechtschaffenen Lehrer Mindens im Reformationszeitalter gedenken, die nicht nur mit Worten lehrten, sondern sich auch mit der Tat für die Erbauung der Kirche einsetzten. Die Predigt des Rhegius und die Biografie und Bibliografie desselben füllen das gesamte erste Buch der Schlichthaberschen Pentologie. Mit dem Gedicht macht er deutlich, was ihm an dem Werk des Rhegius zentral zu sein schien: Es diente der Sammlung der Kirche um Gottes Willen wider alle Irrlehrer. Schlichthaber ging es auf seine Weise um die Stärkung evangelischer Identität unter Rückblick auf die Anfänge der Reformation.

Selbst in den bewegten Zeiten des Kirchenkampfes hat man sich noch einmal mit der Predigt des Rhegius beschäftigt: Nach einem Briefwechsel aus dem Jahr 1935 gab es Pläne, sie in der Mindener Kirchenzeitung, dem „Sonntagsblatt für Minden und das Wesergebiet“, zu publizieren.<sup>4</sup> Auch in dieser Zeit sollte der Abdruck sicher zur Stärkung evangelischer Identität<sup>5</sup> gegen die das Christentum und insbesondere die evangelische „Konfession“ bedrohenden Mächte dienen.

Die Predigt des Urbanus Rhegius lässt sich schon nach ihrem Titel als ein Dokument der Konsolidierung evangelischer Identität verstehen. Sie bietet dabei einen Beleg für die zweite Phase der Mindener Reformation. Nachdem diese durch eine Kirchenordnung offiziell durchgeführt war, bedurfte es noch mancher, auch theologischer Kleinarbeit, um die neu gewonnene Identität zu festigen. In meinem Vortrag möchte ich deutlich machen, wie ein theologisches Dokument, nämlich eine – für heutige Ohren äußerst harsch wirkende – Predigt zur Vertiefung evangelischer Identität beigetragen hat.

Es lohnt sich allein der ungewöhnlichen Rezeption der Mindener Predigt wegen, ihr genauer nachzugehen. Dazu sind aber einige Fragen vorab zu klären. Zunächst stellt sich die Frage nach dem Verlauf des reformatorischen Werkes, für das in Minden u. a. im Jahr 1538 Hilfe von außen notwendig oder zumindest geraten zu sein schien. Dann wird die Person des Predigers zu

skizzieren sein, um seine Aussagen in seinem Gesamtwerk genauer einordnen zu können. Auch müssen wir uns dem politischen Ränkespiel in der Stadt genauer zuwenden. Im Mittelpunkt des Vortrags soll der Inhalt der Predigt von Rhegius stehen. Zunächst aber sei der historische Rahmen abgesteckt.

### **1. Die Reformation in Minden (1530–1538) als Rahmenbedingung der Predigt**

Mit der Verlesung der Kirchenordnung in der Martinikirche am 13. Februar 1530 war in Minden die Reformation durchgeführt worden.<sup>6</sup> Schon mehrere Jahre war dieses Ereignis vorbereitet worden. Die „evangelischen“ Predigten des Pfarrers Albert Nisius am Marien-Stift, die diesem um 1526 immerhin eine historisch wohl kaum ernsthaft zu bezweifelnde Vernehmung vor dem bischöflichen Stuhl eingebracht haben, stehen am Anfang des Prozesses, der zur Reformation führte.<sup>7</sup> Ein weiteres, entscheidendes Ereignis bei der Vorbereitung der Reformation war die Gefangensetzung des Benediktinermönchs Heinrich Traphagen und dessen gewaltsame Befreiung durch einen aus der Bürgerschaft gebildeten Sechsenddreißiger-Ausschuss am 25. November 1529.

Eine eindeutig nachweisbare Disputation, deren Inhalt noch nachzuvollziehen wäre, scheint es vor dem 13. Februar 1530 nicht gegeben zu haben. Das erste zuverlässige und genau datierbare Zeugnis für einen Aufruf zur Disputation ist im Anhang zur 1530 in Lübeck durch Johannes Balhorn d. J.<sup>8</sup> publizierten Kirchenordnung zu finden. Die dort abgedruckten Disputationsthesen waren vom Mindener Reformator Nikolaus Krage am 21. März 1530 an die Mindener Kirchentüren angeschlagen worden.<sup>9</sup> Es bleibt abzuwarten, ob in den Protokollen des Reichskammergerichts womöglich noch frühere, sichere Belege für Disputationsthesen zu finden sind.

Wir können also ab dem 13. Februar 1530 im engeren Sinne von der Reformation in Minden sprechen, da diese weder primär eine Bürgerbewegung noch eine Revolution darstellt. Reformation fand ihren Niederschlag vielmehr in der theologischen Neuordnung von Kirche und dann auch der Gesellschaft. Sie konnte freilich durch reformerische Predigten wie die des Albert Nisius in Minden oder auch eine Bürgerbewegung wie die des Sechsenddreißiger-Ausschusses des Mindener Bürgertums entscheidend vorbereitet und mitgetragen werden. Bauernkriege, Säkularisierung und Konfiszierung von Klostergut, Bildersturm und Täuferreich, all diese Phänomene sind wohl im Rahmen der Reformation auch aufgetaucht, machen aber nicht das Wesen der Reformation aus. Von Reformation können wir vielmehr erst dann sprechen, wenn auf der Basis vorhergehender theologischer Auseinandersetzungen öffentlich zu einer theologischen Disputation aufgerufen und in der Regel in einem zweiten Schritt eine Neuordnung von Kirche und Gesellschaft in Form einer Kirchenordnung durchgeführt wird. Weder die reformatorisch klingenden Thesen Luthers in seinen akademischen Vorlesungen in Wittenberg noch das demonstrative Wurstessen der Freunde Zwinglis in Zürich während der Fastenzeit machen also im engeren Sinne bereits die Reformation in diesen Städten aus, sondern vielmehr der Aufruf zur Disputation

*Dr. Urbanus Rhegius  
im Jahr 1524.*

*Liebmann, Urbanus  
Rhegius, wie Anm. 3, S. 12*

und die Einführung neuer Ordnungen für Kirche und Stadt.

Nach der Durchführung der Reformation mit der Proklamation der Kirchenordnung und der Veröffentlichung der 19 Thesen kam es zunehmend zu Konflikten zwischen Nikolaus Krage und dem Rat sowie dem Schulrektor Rudolph Moller.<sup>10</sup> Im Jahr 1535, in dem in Münster die Schwärmer um Bernd Rottmann ihr Täuferreich ausgerufen hatten, wurde Krage vorsorglich der Stadt verwiesen. Im Hintergrund seiner Vertreibung dürften Konflikte zwischen den Sympathisanten des Sechsenddreißiger-Ausschusses und dem Stadtrat gestanden haben. Von der Fischerstadt aus versuchte Krage jedenfalls, die Stimmung in der Stadt anzuheizen. Daher sorgte der Rat auch hier für seine Entfernung. Minden war

nun ein halbes Jahr ohne Superintendent und die Martinikirche ohne Hauptprediger. In dieser Zeit, am 7. September 1535, wurde zwischen der Stadt Minden und dem Bischof sowie dem Domkapitel ein Vertrag geschlossen, der letzteren den Besitz sicherte und den Dom als katholische Kirche endgültig anerkannte.<sup>11</sup> Zumindest auf dieser obersten Ebene waren die Besitzverhältnisse zwischen den Evangelischen und den Altgläubigen somit geklärt.

Ende 1535 wurde auf Empfehlung des Urbanus Rhegius, der hier zum ersten Mal Mindener Kirchengeschichte aktiv mitbestimmte, Gerhard Oemeken nach Minden gerufen. Oemeken war ein gebildeter Theologe, zunächst durch die „devotio moderna“ und dann stark durch die Wittenberger Reformation geprägt, der in Büderich bei Kleve (1529), Lippstadt (1530), Soest (1532) und Lemgo (1533–1535) bereits Erfahrungen mit der Durchsetzung

reformatorischen Gedankenguts hatte machen können. In ihn wurden wohl gerade von Seiten des Rats große Hoffnungen auf die Lösung vielfältiger Probleme gesetzt, die sich mit der Durchführung der Reformation in Minden und der Haltung Krages ergeben hatten. Dementsprechend war er darum bemüht, die Bürger wieder zum Gehorsam gegenüber dem Rat zu bringen.<sup>12</sup>

Eine der wichtigsten Fragen blieb der Umgang mit den Kirchengütern im Bereich der Stadt. Zwar war der Dom Bischof und Domkapitel endgültig zugesprochen worden. Umstritten blieben aber die Klöster und Stifte, Kleinodien u. ä., die dem Mindener Sekundarklerus z. T. bereits am 27. Dezember 1529 und in den folgenden Wochen abgenommen worden und in städtischen Besitz übergegangen waren.<sup>13</sup> 1531 hatte das Reichskammergericht – auf Geheiß des Kaisers – das Urteil gefällt, die Stadt habe „den Stiftsherren alles wiederzugeben, was ihnen genommen worden war, und alle früheren Leistungen und Pflichten wieder aufzunehmen, die Altgläubigen im Gottesdienst nicht zu behindern und sich aller Gewaltmaßnahmen zu enthalten.“<sup>14</sup> Während sich der Mindener Klerus also an den Kaiser wandte, der die Klage über die Unrechtmäßigkeit der Okkupierung der Kirchengüter und Privilegien erfolgreich an das Reichskammergericht weiterleitete, suchte die Stadt auch mit Hilfe Oemekens seit Dezember 1535 Unterstützung beim Schmalkaldischen Bund, einer Vereinigung evangelischer Fürsten und Städte. Die Aufnahme Mindens in den Schmalkaldischen Bund war am 24. Dezember 1535 beschlossen, der Bundesvertrag letztlich aber erst am 29. September 1536 besiegelt worden.<sup>15</sup> Am 27. März 1536 erwirkte der katholische Sekundarklerus beim Reichskammergericht folgendes Urteil: Die Stadt habe ihren früheren Mandaten, wie sie bereits im Jahr 1531 beschrieben worden sind, nachzukommen, andernfalls würde über sie die Reichsacht erklärt.<sup>16</sup> Die Bitte um Unterstützung der Stadt zur Vermeidung der drohenden Reichsacht findet sich daraufhin in mehreren Briefen der Stadt bzw. des Rates vom Mai 1536, die der Superintendent Oemeken z.B. an den Landgrafen Philipp von Hessen, an Martin Luther und auch den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich überbrachte.<sup>17</sup> 1537 nahm Oemeken an der Bundestagung in Schmalkalden teil, auf der ein zentrales Dokument der Reformation, die von Luther verfassten Schmalkaldischen Artikel, auch vom Mindener Superintendenten unterschrieben wurde.<sup>18</sup>

Die Berufung des neuen Superintendenten und der Eintritt Mindens in den Schmalkaldischen Bund vermochte die Situation in Minden nicht zu beruhigen. Konflikte um Finanzen lassen sich dort auch 1538 beobachten. Am 7. März 1538 weigerte sich der Abt von St. Mauritius und St. Simeonis, Hermann Davensberg, die 1529 von der Stadt erzwungene Besoldung des evangelischen Predigers an St. Simeonis fortzuführen.<sup>19</sup> Die Entscheidung des Reichskammergerichts von 1536 stärkte ihm derart den Rücken, dass er sich nicht mehr genötigt sah, auf Mahnungen der Stadt einzugehen. Im Blick auf die Besoldung des christlichen Predigers an der Marienkirche wandten sich sogar die Führer des Schmalkaldischen Bundes am 12. April 1538 an den Mindener Bischof.<sup>20</sup> Die Lage spitzte sich so weit zu, dass über Minden am 9. Oktober 1538 die Reichsacht verhängt wurde. Im Vorfeld dieser Entscheidung kam es nicht nur zu den erwähnten politischen und diplomati-

schen Aktivitäten der Stadt, sondern auch zur Suche nach theologischer Rückendeckung. Dazu rief man einen bekannten Theologen aus Lüneburg nach Minden, der u. a. mit einer Predigt die Mindener Bevölkerung mobilisierte: Urbanus Rhegius.

## **2. Urbanus Rhegius als Förderer evangelischer Identität**

Warum wurde ein Theologe wie Urbanus Rhegius mit den Mindener Angelegenheiten betraut? Dafür sind wohl drei Gründe zu nennen. Zum einen war er im Bereich des Herzogtums von Braunschweig-Lüneburg tätig. Dieses lag räumlich relativ nahe. Wohl auch deswegen sind von hier Impulse nach Minden ausgegangen.<sup>21</sup> So hat Rhegius z. B. bei dem Gutachten zur Neugestaltung der Mindener Ratswahl aktiv mitgearbeitet. Der Ruf nach Theologen aus der Nachbarschaft hatte in Minden schon eine gewisse Tradition: 1529 hatte man z. B. den Hofprediger des Grafen von Hoya in Stolzenau, Nikolaus Krage, nach Minden geholt, um hier die Reformation durchzuführen.<sup>22</sup> Es nimmt also nicht Wunder, dass auch 1538 ein Theologe aus dem noch relativ nahe gelegenen Lüneburg, das seit der Einführung von Bischof Franz von Waldeck im Jahr 1530 ohnehin zur Gegenpartei des Bischofs gezählt werden kann, zur Durchsetzung reformatorischen Gedankenguts nach Minden eingeladen wurde.

Zweitens haben vor allem persönliche Kontakte zwischen Oemeken und Rhegius zu seiner Berufung geführt:<sup>23</sup> Bereits bei der Erarbeitung einer Kirchenordnung von Oemeken in Soest hat Rhegius deren Begutachtung übernommen.<sup>24</sup> Er hatte Oemeken 1533 den Städten Lemgo<sup>25</sup> und 1535 Minden nahegebracht, und empfahl ihn schließlich 1540 nach Gifhorn im Braunschweig-Lüneburgischen. Er widmete ihm auch am 21. September 1538 die Predigt „Wie man die falschen Propheten erkennen, ja greiffen mag.“

Der Lüneburger Theologe hat sich drittens in mehreren Drucken der Jahre 1535 und 1536 kritisch mit den sogenannten „Papisten“ auseinandergesetzt und die Evangelischen zu vereinen und zu stärken versucht.<sup>26</sup> Dennoch hat er auch eine vermittelnde Haltung bezüglich zahlreicher vermeintlich altgläubiger Bräuche eingenommen und insbesondere den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit gefordert.<sup>27</sup> Möglicherweise haben diese Tendenzen ihn für die Mindener interessant gemacht. Um seine Haltung gegenüber dem Papsttum und seine Bedeutung für die Reformationsgeschichte genauer einordnen zu können, seien grob wenigstens einige Details aus seiner Biografie benannt.<sup>28</sup>

Urbanus Rhegius wurde im Mai 1489 in Langenargen am Bodensee wahrscheinlich als Sohn des Priesters Konrad Rieger geboren. Von 1508 bis 1512 studierte er an der Universität in Freiburg. Seinem dortigen Lehrer und späteren Opponenten Luthers, Johannes Eck, folgte er 1512 nach Ingolstadt, wo er stark humanistisch geprägt wurde. 1519 wurde Rhegius zum Priester geweiht und setzte seine Studien in Tübingen und Basel fort. Im November 1520 hatte er als Domprediger in Augsburg die Bulle „Exsurge Domine“ gegen Luther zu verkündigen. Bald geriet er aber wegen seiner Kritik am Ablass in Schwierigkeiten mit dem Augsburger Kapitel und übernahm daher 1522 die erste Kaplanei der Heiltumkapelle in Hall in Tirol, wo er bereits im evangelischen Sinne predigte. 1523 wurde er deswegen aus Hall vertrieben

und war wieder in Augsburg, jetzt an der Karmeliterkirche St. Anna, als evangelischer Prediger tätig. Dort heiratete er am 16. Juni 1525 und teilte zu Weihnachten 1525 das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus. Kennzeichnend für seine Tätigkeit wurde nun eine vermittelnde Position zwischen den Wittenberger und den Schweizer Theologen unter gleichzeitiger Abwehr von schwärmerischen und altgläubigen Positionen. Im September 1530 folgte er im Anschluss an den Augsburger Reichstag der Einladung des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg. Als Superintendent von Lüneburg organisierte er die Bildung und Ordnung des Kirchenwesens im Herzogtum. Durch die Abfassung von Kirchenordnungen verhalf er Lüneburg 1531 und Hannover 1536 zur Durchführung der Reformation.<sup>29</sup> 1537 gehörte er zu den Mitunterzeichnern von Luthers Schmalkaldischen Artikeln und Melanchthons Schrift über die Macht des Papstes. Rhegius starb am 23. Mai 1541.

Inhaltlich war Rhegius zunächst humanistisch geprägt und stand schon dadurch Melanchthon sehr nahe. Ähnlich wie Melanchthon war er um Vermittlung zwischen den einzelnen reformatorischen Tendenzen bemüht. Er kann sogar als einer der Mitverfasser der Augsburger Konfession gelten, die die evangelische Identität in immensem Maß gestärkt hat. Rhegius war bereits 1526 fest davon überzeugt, daß die evangelische Theologie vollkommen im Einklang mit dem orthodoxen Glauben der alten Kirche stehe. Seine kritischen Äußerungen gegenüber den Altgläubigen sind von daher auch als Verteidigung der richtigen alten Lehre zu verstehen.

Rhegius kann also als eine die evangelische Identität fördernde Gestalt angesehen werden. Dazu setzte er sich insbesondere von anderen christlichen Strömungen ab. Es wäre zu erwarten, dass Rhegius nach der bisherigen Darstellung der Situation in Minden in den eigenen Unterlagen über seinen Einsatz in Minden besonders die Auseinandersetzung mit den Altgläubigen hervorhebt. Bemerkenswerterweise spricht er dort aber von anderen innerstädtischen Spannungen, die nun noch zu betrachten sind.

### **3. Innerstädtische Konflikte als Rahmenbedingung der Predigt**

Durch mehrere Briefe und einen Bericht des Rhegius sind wir über seinen Besuch in Minden relativ genau unterrichtet. Gerhard Oemeken war Rhegius 1537 in Schmalkalden begegnet. Dort dürfte er mit ihm ein weiteres Vorgehen in Sachen Minden besprochen haben, denn nach seiner Rückkehr von Schmalkalden bat Oemeken den Rat der Stadt, Urbanus Rhegius einzuladen.<sup>30</sup> Im Vordergrund stand wohl die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Der Rat erwartete dabei auch die Abfassung einer „christlichen Ordnung“. Am 9. Juli 1538 teilte Herzog Ernst der Stadt mit, dass Rhegius prinzipiell nach Minden kommen könne.<sup>31</sup> Er hätte allerdings von einer Spaltung zwischen Bürgermeister, Rat und Gemeinde gehört, die Rhegius bei seiner Tätigkeit in Minden gefährlich werden könnte.<sup>32</sup> Herzog Ernst fragte daher an, ob Rhegius auch wirklich von dem größten Teil des Rates wie der Bürgerschaft als Ratgeber gewünscht worden wäre und dementsprechend sicher seinen Dienst durchführen könnte. Nur unter dieser Voraussetzung würde er seiner Entsendung zustimmen. Der Herzog scheint eine positive Antwort bekommen zu haben, denn Rhegius traf am 27. Juli schließlich in Minden ein.<sup>33</sup>

*Titelblatt der Predigt von  
1539 in deutscher Sprache.  
KAM, Bibliothek, 5840*

Nichtsdestotrotz ist die Nachricht über die starken Spannungen in der Stadt beachtenswert.

Im August 1538 hielt Rhegius die Predigt „Wie man die falschen Propheten erkennen, ja greiffen mag“, die er am 21. September Oemekens widmete. In seiner Zeit in Minden hat er womöglich auch eine neue kirchliche Ordnung für die Stadt verfasst.<sup>34</sup> Diese Ordnung, von der der Stadtschreiber Heinrich Piel berichtet, ist allerdings nicht umgesetzt worden und verloren gegangen. Der Grund dafür mag nicht nur in der Unzufriedenheit Oemekens mit dieser Ordnung gelegen haben, wie Piel behauptet.<sup>35</sup> Vielmehr ist auch davon auszugehen, dass wesentliche andere, stadtpolitische Fragen noch nicht gelöst worden waren, die in enger Relation zu den religionspolitischen standen.<sup>36</sup>

Nach seinem Besuch in Minden blieb Rhegius deswegen mit der Stadt in Kontakt. Er hatte sich nun anscheinend mit Streitigkeiten auseinandergesetzt, die mit den religiösen Konflikten zwar in enger Verbindung standen, aber wohl noch darüber hinausgingen: Die Auseinandersetzung um die Macht im Mindener Rat. Ein erstes Zeugnis dafür findet sich in Rhegius Brief vom 3. Oktober 1538 an die Stadt Minden.<sup>37</sup> Er berichtet dort, dass er von einem Boten Briefe und Instruktionen über einen Streit zwischen zwei Parteien erhalten habe, den er dem Fürsten zu einem Entscheid vorlegen wolle.<sup>38</sup> Auf diesen Konflikt müssen wir nun noch genauer eingehen, um den Rahmen für die Predigt des Rhegius richtig erfassen zu können. Die religiösen und die

stadtpolitischen Streitigkeiten sind nämlich nicht voneinander zu trennen.

Nach meinen bisherigen Ausführungen sind in erster Linie die Auseinandersetzung mit den Altgläubigen und die bevorstehende Reichsacht Thema in Minden gewesen. Selbst in dem bereits erwähnten Brief des Herzogs Ernst an die Stadt ging es – zumindest vordergründig – vornehmlich um in der Religion begründete Streitigkeiten. Ein im Herbst 1539 weitergeleiteter, wahrscheinlich aber schon 1538 verfasster Bericht des Rhegius über seinen Besuch in Minden für Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg beleuchtet aber noch eine andere Dimension des Konflikts in der Stadt. Diese Auseinandersetzung mag für das Wirken des Rhegius mindestens genauso wichtig gewesen sein wie die Probleme mit den Altgläubigen. Er beschreibt ausführlich die Unzufriedenheit weiter Teile der Bürgerschaft mit den politischen und kirchlichen Verhältnissen. Noch 1538 scheint es schwelende Konflikte zwischen den Anhängern Krages und dem Rat der Stadt gegeben zu haben. Dabei ging es um mehr als nur um religiöse Fragen: Es ging um Macht.

Mit den Ereignissen um die Proklamation der Kirchenordnung war es zu einer Verschiebung im städtischen Machtgefüge gekommen. Letztlich hat sich der Bürgerausschuss der Sechsendreißiger, der später nach Bedarf auf 72 Männer erweitert wurde, mit der Durchführung der Reformation auch gegen den Rat durchgesetzt. Dem Stadtchronisten Heinrich Piel zufolge ist im Jahr 1531 von einer neuen Ratsverfassung auszugehen, nach der der Sechsendreißiger- bzw. Zweiundsiebzigerausschuss das eigentliche Sagen in der Stadt hatte.<sup>39</sup> 1532 übernahmen die Sechsendreißiger sogar die Funktion der Vierziger als Ratswählergremium<sup>40</sup> und wählten nun auch Ratsherren aus den großen Ämtern der Schuster, Bäcker, Knochenhauer und Schneider,<sup>41</sup> welche bisher in der Ratsarbeit vollkommen unerfahren waren. Möglicherweise qualifizierte diese in erster Linie ihre positive Haltung zur Reformation. Der Wahlmodus änderte sich allerdings bereits zum Dreikönigsfest, also am 6. Januar 1535 erneut, insofern nun wieder die Vierziger zu wählen beauftragt wurden. Im Sommer 1535 schieden bereits die letzten Ratsherren, die von den Sechsendreißigern gewählt worden waren, aus dem Rat aus.<sup>42</sup> Nikolaus Krage hatte nach den Aussagen Piels bis dahin starken Einfluss auf die Politik im Rathaus gehabt. Er kann als ein Exponent der Haltung der Sechsendreißiger gelten. Es ist wegen seiner engen Zusammenarbeit mit den Sechsendreißigern kein Zufall, dass er nach deren Machtverlust im Rat und der Rückkehr zur alten Ratsverfassung die Stadt bereits im März 1535 verlassen musste.<sup>43</sup> Gegen den neuen Rat hat er sich jedenfalls auch explizit in seinen Predigten geäußert. Es ist anzunehmen, dass sich die „geferliche conspiratio und verbundnisse“,<sup>44</sup> die er nun von der Fischerstadt aus unternahm, im Sinne der Sechsendreißiger gegen den neuen Rat richtete. Krage und auch die Sechsendreißiger scheinen im Blick auf die Altgläubigen eine harte Position vertreten zu haben, was sich schon der Kirchenordnung entnehmen lässt. Unter ihm und den Sechsendreißigern hatte sich die Lage so zugespitzt, dass Bürger gewaltsam vom Besuch des Doms abgehalten wurden.<sup>45</sup> In seinem Konflikt mit dem Lehrer Rudolf Moller, der als Exponent der Ratspartei gelten kann, hat Krage diesem Leisetreterei gegenüber den Altgläubigen vorgeworfen. Nach 1535 schwelten die Konflikte weiter. Die An-

hänger Krages scheinen in diesem Konflikt gewaltig mitgemischt zu haben. Eben davon zeugt der bereits erwähnte Bericht des Urbanus Rhegius aus dem Jahr 1538/39.<sup>46</sup>

Rhegius schildert, dass er zwar keine Zwietracht und keinen Irrtum unter den Evangelischen in Sachen der Lehre vorgefunden habe, wohl aber einige Bürger, die der Täuferei und dem Irrtum hinsichtlich der Sakramente zugeeignet gewesen wären. Diese hätten auch den „ungelehrten“ Krage dem Magister Oemeken vorgezogen und sogar versucht, ihn wieder in die Stadt zu bekommen. Religionspolitisch verband sich damit wohl die Forderung nach einer härteren Gangart gegenüber den Altgläubigen, die Oemeken so radikal bis dahin wohl nicht vertreten hatte. Er agierte wahrscheinlich zunächst eher – zumindest nach außen hin – so gemäßigt wie Rudolph Moller und der Vierzigerausschuss. Rhegius hatte nach seinen eigenen Angaben nun davor gewarnt, den „ungelehrten und aufrührerischen Buben“ Krage wieder in die Stadt zu lassen. Dementsprechend hätten die Ratsherren Oemeken zunächst wieder akzeptiert, bald aber doch – und das wohl mit einer Mehrheit des Rates und des ihnen zugeneigten Bürgermeisters – beurlaubt. Rhegius hoffte daher auf die nächste Ratswahl, in der die „Gutherzigen“ wieder stärker ans Ruder kommen und Oemeken zurückholen möchten. Selbst der Bischof habe an ihm nichts auszusetzen gehabt – Rhegius bemüht sich somit zumindest, den gemäßigten Kurs Oemekens gegenüber den Altgläubigen zu betonen. Der Bürgermeister habe nach der Entscheidung im Rat, Oemeken zugunsten Krages zu beurlauben, krank aus dem Rathaus getragen werden müssen, was Rhegius als eine Art Gottesurteil betrachtet. Rhegius beschreibt die Lage in der Stadt auch deswegen als desaströs, weil sie vorübergehend keinen Superintendenten hat. Ein Anhänger Krages namens Wallbaum scheinere sogar eine Art Münsterisches Täuferreich für Minden anzustreben.<sup>47</sup> Wenn auch Rhegius in seiner Darstellung vielleicht etwas überzeichnet und das Schreckgespenst des Münsterschen Täuferreichs sicher bewusst einbringt, um die Initiative des Herzogs zu fördern, so dürfte sich grundsätzlich in diesem Dokument der Konflikt niedergeschlagen haben, der auch sonst aus Minden bekannt war: Der Konflikt zwischen den die traditionellen Ordnungsstrukturen hinterfragenden Strömungen wie den Sechsunddreißigern bzw. Zweiundsiebzigern auf der einen und den konservativ ausgerichteten Vierzigern auf der anderen Seite. Krage hat wohl als Vertreter der „Revolutionäre“, Oemeken vermeintlich als Repräsentant der „Konservativ-Restaurativen“ zu gelten. Krage war eher als radikal antipapistisch, Oemeken trotz seiner gegen die Altgläubigen gerichteten theologischen Polemik in der Soester Kirchenordnung nach außen hin eher als irenisch-versöhnend eingeschätzt worden. Der Rat selber scheint freilich noch restaurativer gewesen und den Altgläubigen sogar Zugeständnisse gemacht zu haben.<sup>48</sup> Ob dahinter nur die Absicht stand, die drohende Reichsacht abzuwenden, oder auch eigene wirtschaftliche Interessen, lässt sich den mir bekannten Quellen nicht mehr entnehmen. Jedenfalls scheinen die Machtverhältnisse im Rat Ende 1538, also nach der Sommerwahl von sechs Ratsherren, mächtig geschwankt zu haben.

Der Rat der Stadt war sich wohl darüber im Klaren, dass angesichts der

drohenden Reichsacht zumindest die innerstädtische Eintracht dringend wieder hergestellt werden müsse. Deswegen erbat er einen Schiedsspruch von Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg. Urbanus Rhegius, der der Stadt ja bereits u.a. durch die Empfehlung Oemekens bekannt war, hat dabei eine Mittlerrolle eingenommen. In ihrem Schiedsspruch vom 22. Januar 1539 benennen Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg und seine Räte Urbanus Rhegius, Johann Fürster und Balthasar Clammer zunächst noch einmal die beiden Parteien: Auf der einen Seite den Rat und den Bürgermeister, auf der anderen die Amtsmeister, die Meinheit, die Meinheitsvorsteher und die Vorstädte.<sup>49</sup> Die Gutachter machen grundsätzlich deutlich, dass alte Statuten auch verändert werden können, wenn die neuen Regeln dadurch zeitgemäßer werden.<sup>50</sup> Dementsprechend wurde nun ein Kompromiss zwischen den beiden Parteien erarbeitet, der allerdings in weiten Punkten an die Vorstellungen in einer nicht erhaltenen Schrift des Rates vom 24. Februar 1534 anknüpfte.<sup>51</sup> Diese Schrift, die in der Zeit der Ratswahl durch die Sechsenddreißiger verfasst worden war, wurde von der Partei der Amtsmeister, der Meinheit und der Vorstädte favorisiert. Sie diente dazu, die Vorherrschaft der traditionellen Ratsfamilien zu brechen und eine „zaghafte Demokratisierung der Ratsverfassung“ zu ermöglichen.<sup>52</sup> Herzog Ernst und seine Mitarbeiter betonten, dass Bürgermeister und Ratsherren evangelischen Glaubens sein sollten, dass sie sich nicht – wie bisher mit immerhin 20 Goldgulden – in die Kaufmannsgilde einkaufen müssten, vielmehr auch Männer aus Handwerksämtern zu Ratsherren gewählt werden könnten. Die Befähigung zum Amt sei das entscheidende Kriterium, nicht die ökonomische oder soziale Stellung eines Kandidaten. Wichtig ist den Gutachtern zu betonen, dass die Stadtregerung selbst nach weltlichen und päpstlichen Schriften rechten Glaubens sein solle.<sup>53</sup> Nach einem Braunschweiger „Abscheidt“ vom 16. April 1538 sollen es Menschen sein, die „unser wahren christlichen Religion und Glauben des Bekandtnuß zugetahen sein“.<sup>54</sup>

Am 10. Februar 1539 wurde der Schiedsspruch des Herzogs Ernst und seiner Räte stadtweit angenommen und in das Stadtbuch eingetragen. Damit war das Ziel erreicht, die Spannungen innerhalb der Mindener Einwohnerschaft zu beseitigen. Auf der einen Seite haben sich damit die Positionen der Sechsenddreißiger, die zum Aufsprengen der strengen geordneten mittelalterlichen Ständegesellschaft beitrugen, inhaltlich durchgesetzt. Die Befähigung zum Amt wurde nun explizit zum eigentlichen Kriterium für die Auswahl von Ratskandidaten. Dieser Wandel war aber nicht „anarchistisch“ wie in Münster durchgeführt worden. Formal war er vielmehr durch ein Gremium eingeführt worden, das die Tradition der Vierziger verbürgte.

Eine solche Einigung war sicher nicht nur durch den Schiedsspruch möglich geworden. Die Predigt des Urbanus Rhegius, die sich gegen die Altgläubigen richtete, scheint für den innerstädtischen Verständigungsprozess ebenfalls bereits eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Während Rhegius nach innen um eine gemeinsame Identität bemüht war, zog er nach außen deutlichere Grenzen. Gleichzeitig scheint er sich damit, einerseits vom Rat nach Minden gerufen, religionspolitisch bewusst auf die Seite der Sechsenddreißiger gestellt zu haben. Er fand ja zumindest nach außen hin im Gegen-

*Titelblatt der Predigt von 1539 in tschechischer Sprache.*

*Kleinschnitzová, Bohemica, wie Anm. 60, S. 16*

satz zu der anfänglichen Tendenz Oemekens in Minden auf direkte Weise sehr harte Worte für die „Papisten“. Oemekens scheint sich seiner Position – für den Rat wohl unerwarteter Weise – zunehmend angeschlossen zu haben. Ein Wechsel seiner Position wird insbesondere bei Hermann Hamelmann für 1537 konstatiert.<sup>55</sup> Heinrich Piel nimmt schon um 1536 eine deutliche Stellungnahme Oemekens gegen die Altgläubigen wahr, deutet aber zugleich an, dass eine solche Haltung nicht von vornherein bei Oemekens zu erwarten war.<sup>56</sup> Er gibt schließlich die Meinung wieder, dass Oemekens Urbanus Rhegius im Sinne der Ämter und der Meinheit gegen den Rat beeinflusst habe.<sup>57</sup> Die Stellungnahme u. a. gegen die konservative Religionspolitik der Vierziger dürfte Oemekens letztlich sogar 1540 sein Amt gekostet haben, da die restaurativen Kräfte im Rat aller Wahrscheinlichkeit nach gegen ihn gearbeitet haben.<sup>58</sup>

Die scharfe Abgrenzung der Predigt „Wie man die falschen Propheten erkennen, ja greifen mag“ von den Altgläubigen ist also auch im Kontext einer „innenpolitischen“ Krise in Minden zu verstehen. Sie stand inhaltlich der Sechsendreißiger-Position nahe, war aber äußerlich durch den Rat veranlasst und somit auch legitimiert worden. Sie diente somit als erster, religiöser Schritt bei der Behebung der Spannung innerhalb der leitenden Organe der Stadt.

#### **4. Die Predigt des Urbanus Rhegius zu Minden**

Die Predigt des Urbanus Rhegius liegt uns heute in zwei Drucken und einer Übersetzung vor.<sup>59</sup> Der eine Druck wurde im Jahr 1539 bei Andreas Goldbeck in Braunschweig veranstaltet (VD 16 R 2022). Eine selbst im Blick auf das Druckbild identische Auflage wurde im gleichen Jahr bei Hans Frischmut in Wittenberg veröffentlicht (VD 16 R 2023). Besonders bemerkenswert ist, dass die Predigt bereits 1540 auch in einer tschechischen Übersetzung bei der Offizin Jan Olivetský z Heřmanic in Olmütz (Olomouc) erschien.<sup>60</sup>

Die Predigt ist in hochdeutscher Sprache abgefasst worden. Es bleibt allerdings ungewiss, ob sie auch in dieser Form gehalten worden ist.<sup>61</sup>

Urbanus Rhegius gibt in seiner Widmung an Gerhard Oemekens selbst den Grund zur Abfassung der Predigt an: Sie sollte zur Befestigung in der wahren Lehre des Evangeliums dienen.<sup>62</sup> Ihm war bei der Drucklegung klar, dass diese Befestigung nur auf Kosten der Domherren in Minden zu erreichen wäre. Diese sollen nach Hermann Hamelmann tatsächlich noch mindestens bis 1552 als Feinde der evangelischen Lehre agiert haben,<sup>63</sup> vor allem durch ihren Exponenten Burchard Buschius. Urbanus Rhegius betont nun in seinem Vorwort, dass er selber einmal ein solcher Domherr in Augsburg gewesen sei und auch aufgrund seiner Bekehrungsbiografie hoffe, die Mindener Domherren und Kanoniker doch noch von der Wahrheit überzeugen zu können.

Bereits das wohl für den Braunschweiger Druck entworfene und beim Wittenberger wiederholte Titelblatt,<sup>64</sup> auf dem ein Kanoniker und ein Mönch in Klerikergewändern ein Schaf reißen, macht etwas von dem polemischen Charakter der Schrift deutlich. Kanoniker und Mönch stellen die Wölfe im Schafspelz dar, vor denen bereits Christus gewarnt hatte.

Ausgangspunkt der Predigt des Rhegius ist dementsprechend diese War-

nung Christi in der Bergpredigt (Mt 7, 15–16a). Mit ihr wendet Rhegius sich zunächst gegen die Vorstellung der Altgläubigen, die Kirche könne nicht irren. Die Kirchen seien nämlich voll Irrtum und unnützer Menschenlehre. Dies sei Jahrhunderte lang vom Volk nicht wahrgenommen worden. Jeder Irrtum, jeder falsche Gottesdienst war erlaubt, solange er den Stuhl zu Rom nicht antastete. Auch in der Gegenwart würde die Mehrheit der Welt lieber die falschen Apostel als die rechten Lehrer hören wollen. Rhegius hält die Warnung vor falschen Propheten gerade in einer Zeit, in der allerlei Ketzerei und Aberglauben aufkommen, für besonders nötig. Möglicherweise denkt er dabei nicht nur an falsche Lehren unter den Altgläubigen, sondern vor allem auch – den Mindener Unruhen um Krage und Wallbaum entsprechend – an die Schwärmer und Täufer zu Münster.<sup>65</sup>

Rhegius problematisiert den Einwurf der „Papisten“, dass die falschen Propheten unter denjenigen seien, die man Lutherisch nennt. Jene selber sehen sich als Nachkommen von St. Peter, der alten Christen oder „Katholiken“ – dieser Begriff taucht hier interessanterweise als Selbstbezeichnung der bei Rhegius sonst als „Papisten“ benannten Gruppe auf. Entscheidend sei nicht das Attribut, das man sich beilege, sondern vielmehr die Früchte, die man hervorbringe. Mit dem Bild vom Wolf im Schafspelz, das sich auch auf dem Titelblatt seines Buches findet, beschreibt Rhegius die Wölfe, die reißend, raubend und vielfräßig auf Zerstörung aus seien. Obwohl sie den Wolf mit ihrem prachtvollen, heiligen Äußeren zu verbergen suchen, richten sie durch ihre verführerische, giftige Lehre doch immensen Schaden an. An sechs Zeichen, die Rhegius in warnenden biblischen Texten ausfindig macht, kann man sie seiner Meinung nach deutlich erkennen:

1. Sie verstricken das menschliche Gewissen in menschlichen Anordnungen (vgl. u. a. Matth. 22,21).
2. Sie verbieten den Ehestand und ordnen Fasten an (1. Tim 4, 1–3).
3. Sie leben dem Schein nach geistlich, in der Tat aber fleischlich (2. Tim 3,1–7).
4. Sie wollen die Sünden mit eigenen Werken büßen und auf diese Weise Gottes Gnade erwerben (2. Pt 2,1–3).
5. Sie zerspalten die Kirche mit der Absicht, besonders fromm zu werden (vgl. 2. Pt 2,1).
6. Den Weg der Wahrheit, das lautere Evangelium, stellen sie als eine Ketzerei dar (2. Pt 2,2).

Die Zeichen, die Rhegius hier aufführt, sind keineswegs sonderlich originell. Er hat sie bereits in seiner Kirchenordnung für Hannover aus dem Jahr 1536 in genau derselben Reihenfolge aufgeführt.<sup>66</sup> Daher sollen seine Argumente hier auch nicht im einzelnen dargestellt zu werden. Ich möchte vielmehr nur einige wenige, charakteristische Gedanken herausgreifen.

Im Blick auf das erste Zeichen betont Rhegius, dass die Polemik gegen die menschlichen Anordnungen sich nicht gegen die weltliche Obrigkeit richte – diese habe ihre Autorität von Gott selbst übertragen bekommen.<sup>67</sup> Menschliche Anordnungen sind vielmehr die Regeln, die der Papst und sein Anhang

neben dem Evangelium in der Kirche installiert hätten, angefangen bei den Mönchsregeln und aufgehört bei Bruderschaften und Rosenkranz. Rhegius betont dagegen, dass eines Christen Gewissen (conscientz) allein durch Gottes Wort regiert und gelehrt werden solle. Die „Papisten“ hingegen würden sogar zur Sünde erklären, was keine Sünde ist. Sie bestimmen nämlich nach eigenen Regeln, was Sünde und was gutes Werk oder Verdienst ist. Sie setzen sogar Könige und Kaiser ab oder ein, ordnen an, wie man Ablass der Sünde erhalte, um die Seelen aus dem Fegefeuer zu erlösen. Letztlich würden die Sünder dadurch noch unglücklicher. Es sei schlimm, dass gerade die Einfältigen durch die Regeln der „Papisten“ betrogen würden, ihr Vertrauen auf sie setzen und ihnen geben, was sie nur wollen. Während 400 Baalspriester – und mit dieser biblischen Anspielung will Rhegius wohl auch die Mindener Zustände vor der Reformation treffen, wo es nach Nikolaus Krage 350 Kleriker gegeben haben soll<sup>68</sup> – leicht durch solchen Betrug in Saus und Braus leben könnten, wäre es für die rechten Propheten schwierig, überhaupt Wasser und Brot zu erhalten. Die Kritik an den Schätzen Ägyptens, die die katholische Kirche durch ihre Verführung aufgehäuft hat, mag eine konkrete Reflexion der Streitigkeiten in Minden sein, da hier die altgläubigen Kleriker ja ihre Besitztümer zurückforderten und offensichtlich am Geld hängen, während die Rechtgläubigen von solchen Gelüsten frei sind.

Rhegius beweist in seiner Argumentation immer wieder eine große Kenntnis der frühen Kirchengeschichte. So setzt er z. B. beim zweiten Zeichen das Eheverbot für Priester und Mönche mit der Haltung zahlreicher spätantiker häretischer Bewegungen gleich: der Manichäer, Saturniner, Marcioniten, Tatianer und Eneratiter. Im Unterschied zu den frühchristlichen Ketzerbewegungen wird der Papst nicht nur durch falsche Lehre, sondern darüber hinaus auch noch durch Machtmissbrauch schuldig, wenn er seinen Priestern die Ehe verbietet. Es ist Rhegius wie hier auch an zahlreichen anderen Stellen seiner Predigt wichtig, die „Papisten“ vermittels ihrer eigenen Tradition bzw. durch den Rekurs auf die Kirchengeschichte zu verurteilen. Ferner argumentiert er beim zweiten Zeichen ähnlich wie bereits beim ersten: Die Ehrbarkeit spiele für die „Papisten“ keine Rolle: Ihnen sei ein unverheirateter Priester mit schändlichem, unzüchtigem Leben lieber als ein ehrbarer in der Ehe. Rhegius argumentiert also nicht nur mit der Hl. Schrift, sondern auch mit einem – freilich seiner Meinung nach aus dieser abgeleiteten – allgemeinen Moralkodex.

Bei dem dritten Zeichen klingen wiederum sehr konkret situationsbedingte Äußerungen durch. Rhegius beklagt dort, dass die Bischöfe und Geistlichen anstatt treue Väter und Seelsorger zu sein, zu den größten Feinden und Seelenmördern geworden wären. Insbesondere die genaueren Ausführungen erinnern an die Klage des Mindener Sekundarklerus vor dem Reichskammergericht und die bevorstehende Reichsacht. Es heißt dort von den Klerikern: „Sie hetzen auch die weltlichen Oberkeit wider vns / vnd vertilgen vns gern jnn einer stund.“ In seinen Ausführungen über die vermeintliche Heiligkeit der Priester fragt Rhegius deutlich an, ob das Werk der Laien vor Gott nicht ebenso vor ihm gilt wie das Werk der Priester. Als Beispiele nennt er das Richten des Ratsmanns und die Arbeit des Handwerkers sowie das Wei-

*Schreiben des Urbanus Rhegius vom 3. Oktober 1538 an Bürgermeister und Rat der Stadt Minden.*  
*KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747*

den des Viehs durch die Magd. Diese Form des Aufbrechens der mittelalterlichen Ständegesellschaft, die wir bereits bei Luther finden, kennzeichnet auch den Schiedsspruch zur Ratswahl in Minden. Im religiösen Bereich setzt Rhegius in seiner Predigt der Zweiteilung der Welt in unheilige Laien und heilige Kleriker das „sola fide“ entgegen: Allein durch den Glauben bestehen wir vor Gott, durch keinen Schein von Heiligkeit.

Das vierte Zeichen legt Rhegius auf sehr eigene Weise dar. Er wirft den „Papisten“ vor, durch die Behauptung, mit eigenen Werken und Bußleistungen vor Gott gerecht zu werden, Christus zu verleugnen. Man bedürfe so seines Heilswerks, der Erlösung durch ihn, nicht mehr. Eine derartige Verleugnung sei noch schlimmer als das offene Verleugnen Christi in der Zeit der Märtyrer, das durch Folter erzwungen worden sei. Würden die „Papisten“ durch die Türken gezwungen, Christus abzusagen, würden sie das wohl schnell tun. Ihr Gottesdienst geschehe ja in erster Linie um des Bauches willen. Im Folgenden vergleicht Rhegius, einmal auf das Verhältnis Türkentum – Papsttum gestoßen, die Türken und die „Papisten“ in vollkommen überzogener Weise. Beide wollten durch fromme Werke gerecht werden. Beide halten nichts von der Erlösung durch Christus. Beide stellen Menschenlehre und Mönchtum in den Vordergrund und verleugnen das Gerechtheitsvor Gott durch den Glauben. Beide halten den Ehestand nicht hoch. Rhegius fasst zusammen: „jr beider glaub steht nicht auff Christo / sonder auff jren eignen wercken.“ Rhegius wirft den „Papisten“ sogar letztlich vor, sich einen Christus zu erdichten und die einfältigen Gläubigen dadurch zum Irrglauben zu verführen.

Interessant sind auch einige Ausführungen zum fünften Zeichen. Rhegius bemerkt, dass immer dann, wenn Menschen etwas zum Evangelium hinzufügen, Sekten entstehen. Solche Sekten seien nicht nur die öffentlich als solche bekannten wie die zeitgenössischen Täufer. Zunehmend habe die Kirche sich durch die Bücher der Päpste und ihrer Theologen erbaut, und nicht mehr durch die Heilige Schrift. Als das die evangelischen Prediger anprangerten, wurden sie von der Christenheit abgetrennt. Rhegius nimmt deutlich eine Spaltung in der Kirche wahr, wenn er auffordert: „Nun vrteile frey jederman / wer hie spaltung angerichtet habe / wir oder die Papisten / Wir haben die warheit geleret / mit gefar vnser Leibes vnd Lebens [. . .] Sie haben noch bis her der Warheit mit wasser / fewr / galgen / schwert / strick vnd aller Tyranny widder strebt.“ Rhegius wehrt sich dagegen, als Anhänger einer Lutherischen Sekte bezeichnet zu werden, sieht sich vielmehr als „Christen“. Die „Papisten“ seien hingegen als päpstliche Sekte zu bezeichnen, da sie sich vom Haupt Christus und der rechten Christenheit abgetrennt hätten. Innerhalb ihrer Kirche hätten sie nicht nur den einen Weg zur Seligkeit, d.h. den einen rechten Glauben, wie es bei den Evangelischen der Fall sei. Vielmehr böten sie zahlreiche solcher jeweils vermeintlich besonders nahen Wege zur Seligkeit, den päpstlichen, den brunonischen, den des Franz von Assisi und zahlreicher Orden. Die Priester hätten sich darüber hinaus von den gewöhnlichen Christen abgetrennt, da sie für sich einen besonderen Charakter und besondere Vollmachten beanspruchten – Rhegius spricht daher von der Sekte der Klerisei. Sektierer und Ketzer sind demnach nicht nur die-

jenigen, die falsche Lehren über Christus pflegen wie selbst die Täufer in Münster. Insbesondere bei diesem Zeichen wird somit deutlich, wie das Ringen um eine eigene Identität zur Verketzerung des Gegenübers führt.

Das sechste Zeichen ist nach Rhegius die Verleugnung der Wahrheit, d. h. der evangelischen Botschaft. Die wahre Lehre stellt Rhegius in einem ausführlichen Katalog dabei noch einmal vor. Indem die „Papisten“ diese ablehnen, entpuppen sie sich eben als falsche Propheten. Rhegius fordert abschließend die Mindener zur deutlichen Trennung von diesen auf: „Was fragt jr denn nach dem prächlichen schein der Bapistischen Ceremonien / nach der menige deren / die dem Euangelio Jhesu Christi nicht glauben? was fruchtet jr die Tyrannen die euch leib vnd seel nicht gegeben haben / vnd euch auch nicht können selig machen / sondern suchen allein bey euch die wolle vnd milch / sie können euch auch nit verdammen / Gott hatt euch sein heilsam wort gesant / vnd euch warlich mit gnaden heimgesucht / Das nemet an mit danckbarkeit / vnd bleibt bey dem Euangelio Christe vest vnd bestendig.“

## 5. Schluss

Die Mindener Bürger sind tatsächlich fest und beständig beim Evangelium geblieben. Sie haben – womöglich angestoßen durch die Predigt des Urbanus Rhegius – die innerstädtischen Konflikte behoben. Auch eine theologische Rede, eine Predigt, hat somit einen Beitrag zur Förderung des innerstädtischen Friedens geleistet. Wie bereits erwähnt, war es schließlich sogar am 10. Februar 1539 zu einer neuen Ordnung für den Rat, insbesondere im Blick auf die Wahl der Ratsherren gekommen. Auch unter dem Druck der bereits ausgesprochenen Reichsacht, die freilich nicht exekutiert wurde, ist es zu einer solchen Einigung gekommen. Das evangelische Bekenntnis in Minden ist seitdem nicht mehr ernsthaft gefährdet gewesen, weil sich Rat, Ämter, Gemeinheit und Vorstädte weitgehend einig waren. Nicht nur auf theologischer Ebene, sondern auch auf stadtpolitischer Ebene hatte Rhegius eine gemeinsame Identität gefördert, die von den Sechsendreißigern inhaltlich, vom Rat formal getragen werden konnte.

Aus heutiger Sicht ist es mehr als bedauerlich, dass die evangelische Identität in Minden durch den polemischen Umgang mit den altgläubigen Glaubensgeschwistern entwickelt worden ist. Rhegius hat – wohl gegen die ursprünglichen Intentionen des Rates – eine scharfe Abkehr von den „menschlichen Gesetzen“ der Altgläubigen und eine Sammlung um das Evangelium gefordert. Wahrscheinlich war es im 16. Jahrhundert nicht anders möglich, die eigene Position zu stärken. Die damals angewandte Polemik hat allerdings viel zu lange das gegenseitige Aufeinanderzugehen erschwert. Erst im 20. Jahrhundert hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass Identität nicht nur in kritischer Abgrenzung, sondern auch im konstruktiven Miteinander aufrecht zu halten ist. Zu einer solchen Erkenntnis mag die Tatsache geführt haben, dass sich die Konfessionen in ihrem Bestand durch das anderskonfessionelle Gegenüber nicht mehr gefährdet sehen. Eine Bekehrung derer, „die irren“, wie sie noch Schlichthaber im eingangs erwähnten Zitat gefordert hat, ist daher gewiss nicht mehr anzustreben.

## Anhang

Brief des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg an die Stadt Minden, Celle, 9. Juli 1538 (KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 551)<sup>69</sup>

### Siegel:

Mit Papier abgedecktes Verschlussiegel

### Adresse:

Denn Ersamenn vnnsernn lieben Besondern  
Burgermeistern vnd Rathman der Statt Minden

### Text:

Vonn gotts gnaden Ernst Hertzog / zu Brunschweig vnd Lunenburgk etc. / Vnnsernn gnedigen Willen zuuor Ersamen lieben / Besonndern, Wir haben aus Ewerm an Vns getha- / nem schreiben, gnediglichen vermercktt, das Ihr / in kurtz verrugckten tagen, an den Erwirdigenn, / vnd Hochgelerten, vnsern lieben Andhechtigen, vnnd / getrewen, Ern Urbanum Rhegium, heilliger Gottlicher / geschrift, Doctorn, vnd vnser Furstenthumbs Super- / adtendenten [!] gescriben, vnd gebeten habtt, Das Ehr / sich an Euch veruegen, vnd Euch furderlich vnd / inredigk sein mochte, zur Ehr Gottes, vnd vnder- / weissung der Szaelen szalligkeit, Christliche ord- / nunge antzurichten, vnd stellen zuhelffen etc. / Das auch der gemelt Er Doctor, in seinen Wider- / schriftten, Sich das zuthunde freuntwillig er- / potten, So ferne Ihr Ime von Vnsz (demnach / Ehr Vns dinsteshalb verpflichtet, vnnd verwant / ist) verleubnisse erlangen kandtett [!], vnd das / Ihr van der wegen, dinstlich bittende seydt, Ime / zu Einem solchen Christlichen Wergcke, vnnd / furhaben, an Euch zu kommen, gnediglichenn / zuverleubenn. Weill wir dan // aus Christlicher Liebe, vnd pflicht, nit liebers sehen / vnd auch zufurdern geneigtt sein, dann das, so zur / Ehre Gottes vnd rechtschaffner Christlicher Lehre vnderweissunge vnd / ordnung, dinstlich vnd furderlich sein magk, weren / wir woll geneigt, Euch auff gethane Ewere Bitte / gnediglichen zu wilffaren vnd obgemelten Ern doctorem, an Euch / zu komen mit dem erstenn zuverleuben. / Demnach aber beneben Ewer suchunge vnd bidde an / vns auch gelangtt, das bey Euch zwischen vnnd / vnder Burgermeister Rath vnd der gemeinde, Ein / spaltung, vnd vnenigkeit, Gottlicher Lhere, vnder- / weissunge, vnd ordnung halber sein solle, so das an[e] / sonderliche gefhare, auch ane besorgunge mher Sedition / vnd zweitracht, das Gottliche wort, Christliche Cere- / monien, vnd ordninge, bey Euch nit woll mogen / gelert, getrieben, uffgericht, vnd zu bestendige Ey- / nigkeit erhalten werden. So das auch gedachter / vnser Doctor zu seiner ankunfft, vber getrewen / vleiß, als Ehr ankeren wurde, seiner personn / halber, nit unbefart sein wurde, vnd aber vns Ein solcher / teurer, geleter, vnd gottfruchtiger [!] Man, wie Ihr / zubedencken habtt, szher Lieb zuhalten ist, So das / wir nit gern in ine gefhar stegcken wolten, Habt Ihr / vngezweiuelt Im besten selbs zuerachten, wie- / woll / Wir verhoffen, vnd vns auch versehen, das der bene- / ben bericht, so an uns gelangt ist, villeicht sich der- // massen, vnd so beschwerlich, wie vns vorgebracht, / nit begeben vnd erhalten werde, das wir des in be- / trachtun-

ge ane weittern Ewern beständigen bericht / den Vnsern nit woll an Euch diser Zeitt schigken mogen. / Wir begeren aber gnediglichen, vns ferner vnd / grundtlich zuuerstendigen, Ob auch vom mherern / teill des Raths, vnd der gemeinde, der unser gefur- / dert werde, So das Ehr bey Euch in Ewerer Statt / das Ampt, dartzu Ehr van Euch berueffen vnd / gefurdert, in sicherheit pflegen, vnd fruchtparlich / dem obsein moge, dann so dasselbig dermassen / gescheen khan, vnd Wir Eins solchen von Euch ge- / nugsam verstediget werden, was wir alßdan zu solchen / gottlichen Sachen / Christlichen furhaben, vnd besserunge, / thun koenen, vnd furdern mogen, daranne wollen / Wir Vns, in gnaden vnd allem guthen, zu anrichtinge / vnd Erhaltunge Christlicher besserunge, auch mit dem / furderligsten, gnediglichen ertzeigen, vnd Euch den / Vnsern zur angezeigter Notturfft, ein Zeittlangk / nit wegern, Welches wir euch gnediger Antwort / nit wolten verhalten, Gnediglichen gesynnende, vns / diser gethaner antzeige, keiner anderen gestalt, dan / das sie zu Notturfft des gemeinen besten bescheen, / zuuermercken. Vnd Euch sonst auch gnedigen willen / zuertzeigen Sein Wir geneigt. Dat[um] Zell, dinstags nach / Kiliani Anno MD XXXVIII

Ernst / manu propria

## Anmerkungen

- 1 Vorliegender Beitrag stellt einen überarbeiteten Vortrag dar, der im Rahmen der Vortragsreihe „Auf dem Weg zu einer Evangelischen Identität. 475 Jahre Reformation in der Stadt Minden“ am 19. Mai 2005 in der Reformierten Petrikirche in Minden gehalten worden ist. Für hilfreiche Unterstützung danke ich Hans Eberhard Brandhorst.
- 2 Anton Gottfried Schlichthaber, Das Evangelisch-Lutherische Mindische Prediger Gedächtnis I, Frankfurt 1749, Nachdruck Osnabrück 1979, S. 183.
- 3 Zu Schlichthabers Rhegius-Bild vgl. Maximilian Liebmann, Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation. Beiträge zu seinem Leben, seiner Lehre und seinem Wirken bis zum Augsburger Reichstag von 1530 mit einer Bibliographie seiner Schriften, Münster 1980 (= RGST CXVII), S. 22–25.
- 4 Vgl. den Briefwechsel in der Akte des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld (LkABi), Gemeindecarchiv S. Marien – Minden (ungeordnet): Für die Chronik.
- 5 Dass die Herausgeber des Sonntagsblattes um einen positiven Zugang zum Begriff Konfession rangen, macht der Artikel „Wo zu Konfessionen?“ im Sonntagsblatt für Minden und das Wesergebiet, Nr. 32 vom 11. Aug. 1935, Beilage, S. 2 deutlich. Zur Rezeption der Predigt des Rhegius im Jahr 1937 vgl. den Artikel von Wilhelm Rahe, Fortgang und Ausbau der Reformation in Minden, in: Sonntagsblatt für Minden und das Wesergebiet, Nr. 6 vom 7. Febr. 1937, S. 3–6, hier S. 5. Auf S. 6 schreibt Rahe zu der Zeit des Interims besonders kennzeichnend: „Ueberall erstand bekennende Kirche; man wollte in Treue zum Luthererbe stehen.“
- 6 Eine umfassende Darstellung der Mindener Reformationsgeschichte bietet Martin Krieg, Die Einführung der Reformation in Minden, Bielefeld 1950. Den weiteren regionalen Rahmen bearbeitete Hans Nord-siek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985 (Mindener Beiträge 22). Insbesondere unter mentalitäts- und kulturgeschichtlicher Perspektive beachtenswert sind die Ausführungen bei Gertrud Angermann, Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit. Eine wachsende Bevölkerung im Kräftefeld von Reformation und Renaissance, Obrigkeit und Wirtschaft (Minden-Herford-Ravensberg-Lippe), Münster – New York 1995 (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 89).
- 7 Vgl. Nordsiek, Glaube, wie Anm. 6, S. 13.
- 8 Zur Druckerei Balhorns vgl. Arthur Kopp, Johann Balhorn (Druckerei zu Lübeck 1528 bis 1603), Lübeck 1906, zur Mindener Kirchenordnung S. 18. Ein Abdruck der Kirchenordnung mit einer Übersetzung ins Hochdeutsche durch Hermann Niebaum und Timothy Sodmann ist von der Stadt Minden herausgegeben worden unter dem Titel: Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Mynden tho denste dem hiligen Euangeli, Minden 1980.
- 9 Vgl. zum Anschlag der Krageschen Thesen Albert Clos, Luthers Thesenanschlag. Ein Beitrag aus der Mindener Reformationsgeschichte, in: Mindener Heimatblätter 34, 1962, S. 288–291. Clos fragt freilich S. 289 grundsätzlich, ob Krage mit seinen Thesen überhaupt eine Disputation auslösen wollte. In Minden hätten dafür die Universität und das akademische Forum gefehlt. Der Wunsch nach einer Disputation mit den altgläubigen Klerikern, zu der Krage bewusst eingeladen hat, dürfte aber nicht nur rhetorisch zu verstehen sein, wie Clos ohne nähere Begründung behauptet. Clos sieht im Thesenanschlag lediglich einen Bekenntnisakt.
- 10 Zur Biographie Krages vgl. Hans Nord-siek, Von Lüchow nach Salzwedel. Auf den Spuren des Mindener Reformators Nicolaus Krage, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 53, 1981, S. 51–106.
- 11 Vgl. Kommunalarchiv Minden (KAM), Stadt Minden, A I, Nr. 535. Zuvor hatte der Bischof der Stadt am 2. August 1535 ihre Privilegien bestätigt (KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 534).
- 12 Vgl. Hermann Hamelmann, Geschichtliche Werke II. Reformationsgeschichte Westfalens, hrsg. von Klemens Löffler, Münster 1913 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen 14), S. 81: „Oemikenius autem eruditiss concionibus et suavi eloquentia conabatur turbatum reipublicae statum componere et in ordinem referre et cives a senatu abalienatos per Cragium ad oboedientiam flectere et commode redigere“.
- 13 Vgl. hierzu Heinrich Piel, Das Chronicon domesticum et gentile, hrsg. von Martin Krieg, Münster 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen 13), S. 110; ferner Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 12, S. 77f.

- 14 Robert Stupperich, Aus Gert Oemekens Wirksamkeit in Minden, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 48, 1955, S. 151–158, hier S. 152f.
- 15 Vgl. hierzu Nordsiek, Glaube, wie Anm. 6, S. 19.
- 16 Vgl. Krieg, Einführung, wie Anm. 6, S. 30.
- 17 Vgl. Staatsarchiv Marburg, PA, Nr. 2170 (Stadt Minden 1530–1536).
- 18 Vgl. Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 12, S. 83.
- 19 Vgl. KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 541 (Ausfertigung) und dazu das Mindener Stadtrecht, 12. Jahrhundert bis 1540, hrsg. von Johann Karl von Schroeder, Münster 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 8), S. 323, Nr. 180.
- 20 Vgl. KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 543, und Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 323f., Nr. 181. Der Brief war unterzeichnet u.a. von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, den Herzögen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg und dem Landgrafen Philipp von Hessen. Die Besoldung des evangelischen Predigers verweigerte der Dompropst Thomas von Halle, der Nutznießer der Pfarrstelle von St. Marien war.
- 21 Vgl. Martin Krieg, Vor vierhundert Jahren. Herzog Ernst der Bekenner von Braunschweig-Lüneburg, Urbanus Rhegius und die Mindener Ratswahlordnung, in: Mindener Heimatblätter 8, 1930, Nr. 22, S. 1f.
- 22 Möglicherweise spielte bei der Berufung Krages auch die Tatsache eine Rolle, dass die Hoyaer mit Bischof Franz von Minden einen Konflikt über Gebietsansprüche austrugen, und dass die Stadt mit ihrem Schritt die Koalition gegen den Bischof verstärken konnte, vgl. Nordsiek, Glaube, wie Anm. 6, S. 13.
- 23 Nach Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 12, S. 81 ist der Ruf an Urbanus Rhegius nach Minden „pro restauratione tam ecclesiae quam republicae“ von Oemeken angestoßen worden.
- 24 Vgl. Robert Stupperich, Urbanus Rhegius und die vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen, in: Westfalen 45, 1967, S. 22–34, hier S. 24f.; Liebmann, Rhegius, wie Anm. 3, S. 388, Nr. 92.
- 25 Vgl. Stupperich, Rhegius, wie Anm. 24, S. 26.
- 26 Zur theologischen Entwicklung des Rhegius vgl. Hellmut Zschoch, Reformatorische Existenz und konfessionelle Identität. Urbanus Rhegius als evangelischer Theologe in den Jahren 1520 bis 1530, Tübingen 1995 (BHTh 88). Zschoch hält Rhegius für einen der Theologen aus der „zweiten Reihe“, die „die Reformation zu einer breitenwirksamen kirchlichen und gesellschaftlichen Erneuerungsbewegung“ gemacht haben (S. 2).
- 27 Vgl. u.a. Urbanus Rhegius, Wie man fürsichtlich und ohne Argernis reden soll von den fürnemesten Artikeln christlicher Lehre. Nach der deutschen Ausgabe von 1536, hrsg. von Alfred Uckelej, Leipzig 1908 (Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus 6).
- 28 Einen groben Überblick über die Biographie des Rhegius bietet Scott H. Hendrix, Art. Rhegius, Urbanus, in: Theologische Realenzyklopädie 29, 1998, S. 155–157. Eine detaillierte Biographie bis 1530 hat Liebmann, wie Anm. 3, erarbeitet. Für die weiteren Lebensjahre des Rhegius bietet nach wie vor Gehard Uhlhorn, Urbanus Rhegius: Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1861, die besten Informationen, zu Rhegius in Minden allerdings hauptsächlich eine Zusammenfassung seiner Predigt S. 305–308.
- 29 Abgedruckt bei Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 4, 1, Tübingen 1955, S. 633–649, u. Bd. 4, 2, Tübingen 1957, S. 940–1017.
- 30 Vgl. Stupperich, Rhegius, wie Anm. 24, S. 28f.
- 31 Vgl. den Brief des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg aus Celle an die Stadt Minden vom 9. Juli 1538 in: KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 551 (Ausfertigung); vgl. Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 324, Nr. 182 (Regest). Eine Transkription findet sich als Anhang zu vorliegendem Beitrag.
- 32 Möglicherweise findet sich ein Nachklang des Konflikts noch in Johannes Bocerus, De origine, antiquitate, et celebritate, vrbis Mindae, ad ripam Visurgis in ueteri Saxonia sitae, breuis declaratio, Rostock, Stephanus Myliander 1563 (nachgedruckt mit einer deutschen Übersetzung in den Mindener Beiträgen 26, Minden 1998), S. 77f. Dort ist von der Eintracht die Rede, die sich in Minden einstellte, wenn Zwie tracht in den heiligen Gemeinden herrschte und die Bürger sich gegeneinander erhoben. Die Bemerkung ist allerdings recht allgemein gehalten und daher nicht zwingend eine Reminiszenz auf die Streitigkeiten in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts.
- 33 Vgl. den Bericht von 1539, wie Anm. 46, fol. 307a.
- 34 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 129f. Der Herausgeber des Chronicons, Martin Krieg, vermutet in Anm. 582, dass Piel die Ordnung mit der Kirchenordnung Krages verwechselt. Einige der bei Piel mitgeteilten Maßnahmen der Ordnung des Rhegius finden sich allerdings in Krages Ord-

- nung nicht. So wird die Absetzung von Prädikanten dort noch nicht geregelt.
- 35 Oemeken hätte sich wohl kaum wegen seiner veränderten Besoldung gegen die neue Ordnung durchsetzen können. Die Aussage basiert eher auf Piel's ablehrender Haltung gegenüber Oemeken.
- 36 Einen sozialgeschichtlich orientierten, allgemeinen Überblick über Konflikte im städtischen Bereich als Hintergrund des Reformationsgeschehens bietet Wilfried Ehbrecht, Verlaufsformen innerstädtischer Konflikte in nord- und westdeutschen Städten im Reformationszeitalter, in: Bernd Moeller (Hrsg.), Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1978 (SVRG 190), S. 27–47, zu Minden S. 40–42.
- 37 Vgl. den Brief in KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747, ediert in Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 324f., Nr. 183. Eine Reproduktion findet sich hier als Abb.
- 38 Vgl. hierzu auch Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 129.
- 39 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 113, und dazu Monika M. Schulte, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997 (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niedersachslands 4), S. 114.
- 40 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 114.
- 41 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 114f.
- 42 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 120.
- 43 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 121. In einem Brief der Stadt Minden an den dänischen König Christian III. vom 30. Juni 1545 wird noch einmal auf die Vertreibung Krages aus der Stadt angespielt. Die Formulierungen klingen so, als ob auch der persönliche Lebenswandel Krages Anstoß gegeben hätte. Ähnliches lässt sich auch Piel's Chronicon entnehmen. Vgl. die Auszüge in Nordsiek, Lüchow, wie Anm. 10, S. 80.
- 44 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 121f.
- 45 Vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 114. Krieg, Einführung, wie Anm. 6, S. 29, schreibt fälschlicherweise erst Oemeken diese Maßnahme zu.
- 46 Der Bericht findet sich im Stadarchiv Goslar, Reichssachen 1539 A. Eine Kopie befindet sich im KAM. Eine Transkription in Auszügen ist abgedruckt bei Nordsiek, Lüchow, wie Anm. 10, S. 64–66.
- 47 Diese Aussagen hat Stupperich, Rhegius, wie Anm. 24, S. 29, noch nicht berücksichtigt, als er schrieb: „Ob in der Stadt noch Nachwirkungen täuferischer Einflüsse zu spüren waren, erfahren wir nicht. Offenbar sind diese Kräfte nach Krages Abzug nicht mehr in Erscheinung getreten.“
- 48 Vgl. den Schiedsspruch vom 22. Jan. 1539 in: Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 326: „Über daß die, so in alten Regiment [gemeint sind wohl die Sechsenddreißiger] gewesen, alß die Gemeinde Gottes Word predigen zu laßen underthenig fleißigst bie ihnen [den Ratsherren] gesucht und gebeten, sie öffentlich sollen haben vornehmen laßen, daß sie dem Thumbcapitel und gantzen Clerisei zu Minden gelobt und geschworen haben, von ihren pebßtlichen Religion nit zu weichen, noch den neuen lutherischen Handel anzunehmen oder einzurheumen.“
- 49 Der Schiedsspruch findet sich in KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747. Eine Transkription ist in Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 325–330, Nr. 184 zu finden.
- 50 Vgl. Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 327: „Prudentium enim est statuta et consuetudines mutare secundum varietatem morum et temporum.“ Bei dieser Sentenz handelt es sich anscheinend um ein Zitat, dessen wörtliche Vorlage ich nicht habe aufspüren können. Möglicherweise spielen die Gutachter bewusst auf die Konstitution 50 des 4. Laterankonzils an, vgl. Josef Wolmuth (Hrsg.), Conciliorum oecumenicorum decreta, Bd. 2, Paderborn 2000, S. 233.
- 51 Vgl. Schulte, Macht, wie Anm. 39, S. 127.
- 52 Schulte, Macht, wie Anm. 39, S. 125.
- 53 Vgl. Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 327.
- 54 Stadtrecht, wie Anm. 19, S. 327.
- 55 Vgl. Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 12, S. 84. Hamelmann setzt den Wechsel in der Haltung Oemekens gegenüber dem Rat und den Bürgern nach dessen Rückkehr aus Schmalkalden an. Krieg, Einführung, wie Anm. 6, S. 29, sieht eine Verbindung zwischen dem Besuch des Rhegius in Minden und der härteren Gangart Oemekens. Für diese späte Datierung eines Sinneswandels habe ich keinen Beleg in den Quellen des 16. Jahrhunderts gefunden.
- 56 Zum ersten Mal stellte sich Oemeken nach Piel bereits um 1536 (Datierung des Herausgebers!) gegen den durch Vermittlung des Bischofs in Lahde gemachten Vertrag zwischen den Klerikern und der Stadt: vgl. Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 123. Es ist denkbar, dass Piel, der eine ausgesprochene Abneigung gegen Oemeken zum Ausdruck bringt, seine unveröhnliche Haltung gegenüber den Altgläubigen bewusst früher datiert als Hamelmann. Möglicherweise ist Piel, Chronicon, wie Anm. 13, S. 122, dahingehend zu interpretieren, dass Oemekens Haltung nicht von vornherein abzusehen war: „Den der vurige [Krage] ist mehr offenes herzen gewesen, und man kunte sich des

- messer huden. Dieser hat im scheine der heilicheit und fromen der stadt einen gro-  
ßen anstoß zuwege gebracht.“
- 57 Vgl. Piel, *Chronicon*, wie Anm. 13, S. 129.
- 58 Krieg, Einführung, wie Anm. 6, S. 30, be-  
merkt, dass Oemekens sich erstaunlicher-  
weise trotz der „Demokratisierung“ des  
Rates nicht halten können. Krieg be-  
rücksichtigt m.E. die von Oemekens ent-  
täuschten, restaurativ orientierten Mitglie-  
der im Rat zu wenig, die sich mit der Ent-  
lassung Oemekens dafür gerächt haben  
dürften, dass er auch durch die Vermitt-  
lung des Rhegius nicht ihren Erwartungen  
gemäß gehandelt hatte.
- 59 Vgl. zum folgenden Liebmann, Rhegius,  
wie Anm. 24, S. 402f.
- 60 Vgl. Flora Kleinschnitzová, Seltene Bohe-  
mica des XVI. Jahrhunderts in schwedi-  
schen Bibliotheken, in: *Nordisk Tidskrift  
för Bok- och Biblioteksväsen* 18, 1931, S.  
1–32, hier S. 15f.
- 61 Vgl. H. Rothert, Drei Predigten aus dem  
Jahrhundert der Reformation, in: *Jah-  
rbuch des Evangelischen Vereins für west-  
fälische Kirchengeschichte* 27, 1926, S.  
5–31, hier S. 7.
- 62 Bei Rhegius bedeutet ‚Konfessionalisie-  
rung‘ grundsätzlich die Scheidung von al-  
lem ‚Unevangelischen‘, vgl. Zschoch, *Exi-  
stenz*, wie Anm. 27, S. 4. Eine solche Ten-  
denz zur Konfessionalisierung lässt sich  
auch in der Predigt beobachten.
- 63 Vgl. Hamelmann, *Reformationsgeschich-  
te*, wie Anm. 12, S. 81–83.
- 64 Vgl. Abb. 2. Beim tschechischen Druck ha-  
ben die Drucker das Bild eines Predigers  
auf dem Titelblatt verwendet: vgl. Abb. 3.
- 65 Vgl. zur Auseinandersetzung des Rhegius  
mit den Täufern in den Jahren 1527/28  
Zschoch, *Existenz*, wie Anm. 27, S. 218–  
295.
- 66 Die Hannoversche Kirchenordnung findet  
sich in der Edition Sehlings, wie Anm. 29.  
Darin lassen sich mehrere inhaltliche Par-  
allelen zu der Predigt des Rhegius in Min-  
den festhalten. Die Rede von den falschen  
Propheten z. B. findet sich hier S. 953ff.  
Die sechs Zeichen für dieselben werden  
S. 956 aufgeführt. Eine gründliche traditi-  
onskritische Untersuchung der Predigt  
steht noch aus.
- 67 Dieser Gedanke findet sich auch ausführ-  
lich in Rhegius ‚Schrift über die fürneme-  
sten Artikeln christlicher Lehre‘, wie Anm.  
27, S. 62f.
- 68 Vgl. Kirchenordnung, wie Anm. 8, S. 98.  
Auch Krage bezeichnet die Mindener Kle-  
riker z.B. als Baalspriester (S. 74). Wenn  
auch in 1 Kön. 18,19 von 450 Baalsprie-  
stern die Rede ist, so könnte die hohe  
Zahl von 350 Priestern nach Krage aus  
dem Typos des Alten Testaments hervor-  
gegangen sein.
- 69 Auf einen u-/v-Ausgleich wurde verzichtet;  
einfache Schrägstriche geben Zeilen-  
sprünge, doppelte Schrägstriche geben  
Seitenwechsel wieder.